

Soziales

Dienstleistungsvergaben

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 10 D 1/2004-15

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES.....	4
1.1	PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.2	PRÜFUNGSKOMPETENZ.....	6
1.3	PRÜFUNGSUMFANG.....	7
1.4	RECHTLICHES	8
2.	ABTEILUNG 11 - SOZIALES	9
3.	AUSWAHLMETHODE UND PRÜFBEREICHE	12
4.	VERGABEVERFAHREN	13
4.1	VERGABE VON SCHÄTZGUTACHTEN UND RECHTSBERATUNG	13
4.1.1	Vergabegegenstand.....	13
4.1.2	Liegenschaft Merkendorf	15
4.1.3	Liegenschaft Burgfried	16
4.1.4	Liegenschaft Winklersiedlung	18
4.1.5	Liegenschaft Parschlug.....	19
4.2	VERGABE DER FREMDENBETREUUNG	24
4.2.1	Vergabegegenstand.....	24
4.2.2	Wahl des Vergabeverfahrens	25
4.2.3	Bekanntmachung	26
4.2.4	Gestaltung der Ausschreibung.....	28
4.2.5	Teilnahmeantrag	29
4.2.6	Prüfung der Teilnahmeanträge und der Angebote	30
4.2.7	Benachrichtigungen	33
4.2.8	Zuschlagserteilung und Vertrag.....	33
4.3.	VERGABE VON KREATIV-, GESTALTUNGS- UND DRUCKLEISTUNGEN	35
4.3.1	Vergabegegenstand.....	35
4.3.2	Vergebene Druckwerke im Überblick	38
4.3.3	Festzeitschrift und Einladung „50 Jahre psychologisch-therapeutischer Dienst“, Folder „Psychologischer Dienst“	40
4.3.4	Broschüren „Heilpädagogische Station“	41
4.3.5	Soziallandkarte	44
4.3.6	Inserataufbereitung	46

4.4	VERGABE VON EDV- LEISTUNGEN.....	52
4.4.1	Vergabegegenstand.....	52
4.4.2	Vergabe von EDV - Leistungen im Überblick	53
4.4.3	Sozialserver	53
4.4.4	Sozialdatenbank	55
4.4.5	Sozialdatenbanksystem	57
5.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	60
6.	ANHANG VERGABERECHT	
	DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE	63
6.1	ANWENDUNGSBEREICH VERGABERECHT	64
6.1.1	Öffentliche Auftraggeber	64
6.1.2	Dienstleistungsaufträge	64
6.1.3	Auftragswert.....	66
6.2	ARTEN DES VERGABEVERFAHRENS.....	67
6.2.1	Offenes Verfahren.....	67
6.2.2	Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung.....	67
6.2.3	Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.....	68
6.2.4	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	68
6.2.5	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	68
6.2.6	Direktvergabe.....	68
6.2.7	Rahmenvereinbarung	69
6.2.8	Elektronische Auktion ohne beschränkte/mit beschränkter Teilnehmeranzahl	71
6.3	EXKURS: GEISTIG-SCHÖPFERISCHE DIENSTLEISTUNG	72
6.4	WAHL DES VERGABEVERFAHRENS.....	72

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
BVergG 2002	Bundesvergabegesetz 2002
CPV	„Common Procurement Vocabulary“, Einteilung von Leistungen nach vergabespezifischen Kriterien, dient zur Beschreibung einer Dienstleistung für die EU-weite Bekanntmachung einer Ausschreibung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Fa.	Firma
FA	Fachabteilung
ff	fortfolgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeOLR	Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBI	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
ÖNORM	Österreichische Norm
RA	Rechtsanwalt
Rs	Rechtssache
rd.	rund

S.	Seite
SDBS	Sozialdatenbanksystem
SHV	Sozialhilfeverband
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz 1998
u.a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer

1. ALLGEMEINES

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte **stichprobenweise die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch das Land Steiermark Abteilung 11 - Soziales**, bestehend aus den **Fachabteilungen FA 11A und 11B** nach dem BVergG 2002.

Prüfungsgegenstand waren die Vergaben **im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 31. Dezember 2004**.

Zuständiger politischer Referent im Prüfungszeitraum war Herr Landesrat Dr. Kurt Flecker.

Innerhalb der im § 28 Abs. 1 LRH-VG festgelegten Dreimonatsfrist sind nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Beiliegend darf ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 11 zum Prüfbericht ‚Soziales – Dienstleistungsvergaben‘, der ich mich vollinhaltlich anschließe, zu Ihrer weiteren Verwendung übersenden.

Diese Stellungnahme lautet:

Dem Bericht des Landesrechnungshofes sind folgende Prüfbereiche zu entnehmen:

- *Vergabe von Schätzgutachten und Rechtsberatung (siehe 4.1. des Berichts)*
- *Die Vergabe der Fremdenbetreuung (siehe 4.2. des Berichts)*

- *Die Vergabe von Kreativ-, Gestaltungs- und Druckleistungen (siehe 4.3. des Berichts)*
- *Die Vergabe von EDV-Leistungen (siehe 4.4. des Berichts)*

Bei der Vergabe der landesweiten Betreuung und sozialen Beratung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Sinne der Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG hat die Steiermark nach Meinung des Landesrechnungshofes Vorreiterrolle in Österreich eingenommen.

Zusammenfassung:

Die Abteilung 11 hat bei allen geprüften Vergaben von Dienstleistungsaufträgen die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes 2002 eingehalten.

Replik des Landesrechnungshofes:

Diese Feststellung ist nicht nachvollziehbar. Bei den geprüften Vergaben wurden – wie in den einzelnen Kapiteln näher dargestellt – Bestimmungen des BvergG 2002 nicht eingehalten.

Stellungnahmen zu einzelnen Kapiteln sind vollinhaltlich in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin

Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.

1.2 Prüfungskompetenz

Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch das Land Steiermark als öffentlicher Auftraggeber fällt in den **Vollzugsbereich des Landes** (Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG).

Gemäß § 2 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der **Gebahrung des Landes**. Die Vergabekontrolle ist Teil der Gebarungskontrolle.

Die **Prüfungszuständigkeit** des Landesrechnungshofes ist demnach gemäß § 2 LRH-VG gegeben.

1.3 Prüfungsumfang

Im Begriff „Vergabe“ sind alle Vorgänge von der Ausschreibung bis zum Zuschlag zusammengefasst, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.

Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof erstreckt sich dabei auch auf jene Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Ausschreibung und einen freien Wettbewerb erforderlich sind. Sie orientiert sich an der ziffernmäßigen Richtigkeit und vor allem an der **Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften** (siehe dazu Näheres unter 1.4 Rechtliches).

Dem Landesrechnungshof obliegt es auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten.

Ein weiterer Maßstab für die Beurteilungen waren die im **Bericht der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen** (herausgegeben vom Rechnungshof im Februar 1999) aufgelisteten Einzelmaßnahmen.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Fachabteilungen 11A und 11B.

1.4 Rechtliches

Mit Ablauf des 30. Juni 2003 ist das bisher u.a. für Vergaben des Landes Steiermark, der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebliche StVergG außer Kraft getreten. An seine Stelle trat mit 1. Juli 2003 das BvergG 2002 als einheitliches Vergabegesetz.

Damit ist die bisherige Rechtszersplitterung im materiellen Vergaberecht (ein Bundesvergabegesetz, neun Landesvergabegesetze) zu Ende.

Das BvergG 2002 erfasst jeden Beschaffungsvorgang unabhängig von der Form und vom Auftragswert, sofern nicht eine der in § 6 Abs. 1 BvergG 2002 taxativ aufgezählten Ausnahmen anzuwenden sind.

Bei einem Auftrag „mit einem geschätzten Auftragswert von einem Cent“¹ ist somit das BvergG 2002 anzuwenden, auch wenn zum Teil flexiblere Vorschriften gelten.

Einzelne Begriffe und Regelungen, die seit 1. Juli 2003 in Geltung sind, werden in einem vergaberechtlichen Anhang dieses Berichtes näher erläutert (siehe dazu unter 5. Anhang Vergaberecht).

¹ Vgl. Österreichischer Gemeindebund, Schriftenreihe Bundesvergabegesetz 2002, Anregungen für die Praxis, S. 2.

2. ABTEILUNG 11 - SOZIALES

Die Abteilung 11 - Soziales gliedert sich in die FA 11A – Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht und in die FA 11B – Sozialwesen.

Der **Fachabteilung 11A – Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht** sind u.a. entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl Nr. 12/2004 u.a. folgende Geschäfte zugeordnet:

- Angelegenheiten des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes und des Steiermärkischen Behindertengesetzes;
- Rechtliche Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt;
- Angelegenheiten des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes;
- Angelegenheiten der Pflegegeldgesetze, des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes und des Steiermärkischen Alten-, Familien- und Heimhilfegesetzes;
- Angelegenheiten der Opferfürsorge, der TBC-Hilfe und des Heeresgebührengesetzes und des Zivildienstgesetzes (Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe);
- Allgemeine Rechtsangelegenheiten wie z.B. Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und des Landes Steiermark;
- Dienstprüfungsangelegenheiten für soziale Berufe;
- Sachverständigendienst für Pflegeheime, Pflegeplätze und Behinderteneinrichtungen.

Der **Fachabteilung 11B – Sozialwesen** sind u.a. entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl Nr. 12/2004 u.a. folgende Geschäfte zugeordnet:

- Allgemeine Fragen der Sozialpolitik, soweit das Land als Träger von Zuständigkeiten und Privatrechten betroffen sein kann, Sozialforschung und Sozialplanung;
- Angelegenheiten der Leistungsentgelte für mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Sozialeinrichtungen und soziale Dienste im Bereich der Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt und der Sozialhilfe, deren Berechnung und Festsetzung sowie deren Kontrolle auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit;
- Angelegenheiten der Kostentragungsbestimmungen nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, dem Steiermärkischen Behindertengesetz und dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz, sofern kein Bescheid zu erlassen ist;
- Angelegenheiten der mobilen und ambulanten Dienste im Bereich der Sozialhilfe, Pflegevorsorge, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt sowie deren Koordination und Vernetzung;
- Sachverständigenfunktion bei der Bewilligung von mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Sozialeinrichtungen und sozialen Diensten sowie bei der Bewilligung von freien Trägern solcher Einrichtungen;
- Qualitäts- und Kostenmanagement für soziale Dienste und Einrichtungen sowie Dokumentation und Berichtswesen für den Sozialbereich;
- Angelegenheiten der Sozialservicestelle;
- Angelegenheiten der Frauen-, Familien- und Mütterberatung, sofern sie nicht anderen Ressorts zugeordnet sind, Ruhegeld für Pflegemütter;
- Angelegenheiten von Anwaltschaften, die dem Sozialressort zugeordnet sind;
- Psychologisch-therapeutischer Dienst;
- Angelegenheiten der Sozialarbeit;
- Flüchtlingsangelegenheiten;

- Landesaltenpflegeheime, Landesjugendheime, Heilpädagogische Station des Landes Steiermark, Ausbildungszentrum des Landes Steiermark für behinderte Jugendliche und Förderzentrum des Landes Steiermark für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche;
- Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung für soziale Berufe mit Ausnahme der Dienstprüfungsangelegenheiten;
- Angelegenheiten und Geschäftsstelle des Jugendwohlfahrtsbeirates;
- Pflegeheimgütesiegel;
- Urlaubsaktionen für Senioren, Pflegebedürftige, Behinderte;
- Förderungsangelegenheiten im Sozialbereich, Angelegenheiten der privatrechtlichen Maßnahmen des Landes zur Hilfe in besonderen Lebenslagen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes;
- Angelegenheiten der Schuldnerberatung;
- Verwertung der Möglichkeiten der Telekommunikation für den Sozialbereich.

3. AUSWAHLMETHODE UND PRÜFBEREICHE

Der Landesrechnungshof ersuchte die Fachabteilung 11B Sozialwesen mit Schreiben vom 22. November 2004 um Bekanntgabe der Daten der Dienstleistungsvergaben gemäß BVergG 2002 im Zeitraum 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004.

Die Fachabteilung 11B gab daraufhin eine Liste von diversen Dienstleistungsvergaben bekannt, geordnet nach Referatszugehörigkeit. Nach Durchsicht hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass nicht alle auf dieser Liste angegebenen Vergaben nach dem BVergG 2002 zu bewerten sind.

Insgesamt gab es im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004 40 Vergaben, die vom Land Steiermark als öffentlicher Auftraggeber über die FA 11B vergeben wurden.

Im Zuge der Prüfung hat sich herausgestellt, dass Vergaben im EDV- Bereich auch in die Kompetenz der FA 11A fallen. Daher wurde mit 8. April 2005 der Prüfauftrag dahingehend erweitert, Vergaben von Dienstleistungsaufträgen der FA 11A, die unter Anhang III, Kategorie 7 (Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten) fallen, ebenfalls zu prüfen.

Die FA 11A und FA 11B haben im Prüfzeitraum **40 Vergaben in der Höhe von €80.862,12** durchgeführt:

- 4 Vergaben betreffend Grundstücksverkäufe,
- 28 Vergaben betreffend Layout und Druck (inkl. 12 Vergaben betreffend Inserataufbereitung),
- 1 Vergabe betreffend Fremdenbetreuung,
- 7 Vergaben betreffend EDV-Leistungen.

Der Landesrechnungshof wählte insgesamt **30 Vergaben mit einem Gesamtauftragsvolumen von € 68.298,62** zur stichprobenweisen Prüfung aus. **Maßstab** waren jeweils die **höchsten Auftragssummen**.

4. VERGABEVERFAHREN

4.1 Vergabe von Schätzgutachten und Rechtsberatung

4.1.1 Vergabegegenstand

Bei einer Veräußerung von Landesgrundstücken wurde im finanziellen Interesse des Landes eine Richtlinie erlassen, in der eine einheitliche Vorgehensweise betreffend den Verkauf von Landesgrundstücken festgelegt wurde. In der Richtlinie ist unter Punkt 5 festgehalten, dass bei einem Verkauf eines Landesgrundstückes unabhängig davon, ob die Initiative von einer Landesstelle oder einem Interessenten ausgeht, eine vom Land zu beauftragende **Schätzung des Grundstückes durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen** voranzugehen hat.

Von der Schätzung kann auch Abstand genommen werden, wenn ein nicht mehr als 2 Jahre altes Gutachten vorliegt.

Sämtliche Grundstücksverkäufe des Landes - ausgenommen Bagatellfälle und ausreichend begründete Verkäufe im öffentlichen Interesse, wie z.B. für Zwecke des geförderten Wohnbaus, der Wirtschaftsförderung und von öffentlichen Einrichtungen – sind öffentlich auszuschreiben, wobei als niedrigstes Anbot der ermittelte Schätzwert vorzugeben ist.

Ein Verkauf unter dem Schätzwert hat unabhängig vom Interessenten und Verwendungszweck nicht zu erfolgen, eine allenfalls beabsichtigte Subventionierung des Kaufpreises wäre gesondert zu finanzieren und budgetär darzustellen.

Die Anträge auf Grundstücksverkäufe sind durch die zuständige FA 4A - Finanzen und Landeshaushalt samt Schätzgutachten und den Ausschreibungsergebnissen spätestens eine Woche vor der Regierungssitzung zur Stellungnahme vorzulegen.

Gemäß § 32 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 sowie § 4 Abs. 1 Z 1c GeOLR bedürfen Veräußerungen von Grundstücken mit einem Wert von mehr als € 50.000,-- der Genehmigung durch den Steiermärkischen Landtag.

Im Rahmen der Veräußerung der landeseigenen Liegenschaften im Bereich der FA 11A und FA 11B ist festzuhalten, dass die Käufer meist ehemalige Sozialhilfeempfänger oder deren Kinder sind, die auf diesen Liegenschaften in den 70er und 80er Jahren vom Land Steiermark auf Grund ihrer schwierigen familiären bzw. finanziellen Situation wohnversorgt wurden.

Die **Vergabe von Schätzgutachten im Bereich der Grundstücke, Wohngebäude oder sonstiger Gebäude** ist eine prioritäre Dienstleistung im Sinne des Anhanges III, Kategorie 14 zum BVergG 2002, die Vergabe der **Rechtsberatung bei Abwicklung von Kaufverträgen** ist eine nicht-prioritäre Dienstleistung gemäß Anhang IV, Kategorie 21 zum BVergG 2002.

Auf Grund der Schwellenwerte der vergebenen Aufträge wurde die Direktvergabe² gewählt.

Im Prüfungszeitraum führte die FA 11B vier Veräußerungen durch, die vom Landesrechnungshof näher geprüft wurden.

² **Zulässigkeit der Direktvergabe:**

- allgemein geschätzter Auftragswert ohne Ust. bis € 20.000,--
- bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen geschätzter Auftragswert bis zu € 30.000,--
- bei nicht prioritären Dienstleistungen, wenn das Vergabeverfahren nicht zweckmäßig ist, im Unterschwellenbereich.

Siehe auch 6. Anhang Vergaberecht.

4.1.2 Liegenschaft Merkendorf

Die Liegenschaft in Merkendorf wurde im Jahr 1991 zur Wohnversorgung einer Familie mit 10 Kindern angekauft. Mit Stand 11. Februar 2005 wohnen im Wohnobjekt noch die Mutter und ihr bereits volljähriger Sohn sowie die noch nicht volljährige Tochter. Die Liegenschaft samt Wohnhaus wurde um einen Verkehrswert von € 28.500,-- gekauft. Der $\frac{3}{4}$ Anteil des Landes betrug € 21.375,-- und der $\frac{1}{4}$ Anteil des SHV Feldbach € 7.125,--.

Das Land Steiermark als $\frac{3}{4}$ Eigentümer und der SHV Feldbach als $\frac{1}{4}$ Eigentümer der Liegenschaft Merkendorf haben aufgrund der bevorstehenden hohen Sanierungsmaßnahmen beschlossen, die Liegenschaft mit dem darauf befindlichen Wohnhaus zu veräußern.

Nach den Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung dürfen Liegenschaftsveräußerungen nur auf Basis eines aktuellen Sachverständigengutachtens erfolgen.

Ein Bewertungsgutachten wurde an , allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Real- und Fahrnisschätzungen und Nutzwertfestsetzungen, am 17. Juni 2004 im Rahmen einer **Direktvergabe** gemäß § 27 BVergG 2002 vergeben. Die $\frac{3}{4}$ Landesanteil-Honorarnote für die Erstellung eines Bewertungsgutachtens für den Verkauf der Liegenschaft betrug € 712,50.

Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 ist es für den Auftraggeber verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Überdies gelten auch bei der Direktvergabe die Vergabegrundsätze des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur objektiven Auswahl der Unternehmer. Es sind immer wieder andere Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Örtliche Unternehmer dürfen nicht bevorzugt werden.

Die Grunderwerbssteuer von 3,5 % und die Eintragungsgebühr von 1 % sind vom Käufer zu bezahlen, der Kaufvertrag bzw. die damit entstehenden Kosten werden vom Land Steiermark erstellt bzw. bezahlt.

Da der Abteilung bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Honorarnote des mit der Abwicklung **direkt** betrauten Notars vorliegt, können diese Kosten derzeit (noch nicht) angegeben werden.

Beim Käufer fallen keine zusätzlichen Kosten durch Erstellung des Kaufvertrages etc. an.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass weder die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens bei der Vergabe des Schätzgutachtens noch bei der Beauftragung des Notars schriftlich dokumentiert wurden noch Vergleichsangebote eingeholt wurden. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk angefertigt.

4.1.3 Liegenschaft Burgfried

Die Liegenschaft ist zu $\frac{3}{4}$ im Eigentum des Landes Steiermark und zu $\frac{1}{4}$ im Eigentum des SHV Liezen. Die Liegenschaft wurde in Form eines Mietkaufes veräußert. Auf Grund der wirtschaftlichen Lage der Familie mit fünf minderjährigen Kindern wurde den Käufern die Möglichkeit eingeräumt, die Abstattung der Liegenschaft in Monatsraten von € 300,-- durchzuführen. Die Liegenschaft bleibt solange im Eigentum des Landes Steiermark bzw. des SHV Liezen, bis der Kaufpreis von € 50.000,-- bezahlt ist.

Der Landesanteil des Verkaufspreises beträgt € 37.500,--, der Anteil des SHV Liezen € 12.500,--.

Ein Schätzgutachten von _____, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Real- und Fahrnisschätzungen und Nutzwertfestsetzungen, vom 30. Oktober 2002 stellte einen Verkehrswert von € 52.600,- fest. Auf Grund der erbrachten Eigenleistungen der Familie an dem Wohnobjekt wurde ein Betrag von € 2.600,-- in Abzug gebracht. Somit betrug der effektive Kaufpreis dieser Liegenschaft € 50.000,--.

Die Kosten des Bewertungsgutachtens wurden in einer **Direktvergabe** vergeben und betragen € 1.750,--. In einem Schreiben vom 10. Oktober 2002 vom zuständigen Referenten an _____ wurde jedoch eine Pauschale von insgesamt € 950,-- inkl. MwSt. und Fahrtspesen vereinbart.

Auf Grund eines handschriftlichen Aktenvermerkes der FA 11B kann davon ausgegangen werden, dass der SHV Liezen den gesamten Rechnungsbetrag in der Höhe von € 1.750,-- aus Rücklagen für das Schätzgutachten bezahlt hat. Auf das Schreiben vom 10. Oktober 2002 wurde bei der Gebührennote nicht eingegangen.

Mit der Abwicklung des Kaufvertrages wurde _____ RA _____ **direkt** beauftragt. Die Kosten wurden wieder anteilmäßig im Verhältnis $\frac{3}{4}$ Land und $\frac{1}{4}$ SHV getragen. Die Kosten von 3,5 % Grunderwerbsteuer und 1 % Eintragungsgebühr des Kaufpreises wurden von den Käufern übernommen. Die Kosten für das Land betragen € 814,53.

Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 ist es für den Auftraggeber bei einer Direktvergabe verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass weder die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens bei der Vergabe des Schätzgutachtens noch bei der Beauftragung des Rechtsanwaltes schriftlich dokumentiert wurden noch Vergleichsangebote eingeholt wurden. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk angefertigt.

4.1.4 Liegenschaft Winklersiedlung

Die Liegenschaft steht zu 2/3 im Eigentum des Landes Steiermark und zu 1/3 im Eigentum des SHV Bruck/Mur. Diese Liegenschaft mit dem darauf befindlichen Wohnhaus wurde im Jahr 1975 im Rahmen der Wohnversorgung für eine Familie mit fünf Kindern angekauft.

Die Tochter der Familie und ihr Gatte haben diese Liegenschaft für die Eltern bzw. Schwiegereltern gekauft.

_____, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Real- und Fahrnisschätzungen und Nutzwertfestsetzungen, wurde mit 30. Juni 2003 mit der Bewertung der Liegenschaft **direkt** beauftragt. Der errechnete Verkehrswert der Liegenschaft betrug € 59.000,--. Zieht man vom aktuellen Verkehrswert der Liegenschaft die erbrachten Eigenleistungen von € 8.000,-- ab, so betrug der entgeltliche Kaufpreis der Liegenschaft € 51.000,--. Die Kosten des Bewertungsgutachtens wurden in einer **Direktvergabe** gemäß § 27 BVergG 2002 vergeben und betragen ATS 12.449,--, das heißt, dass dem Land ein Kostenanteil von ATS 8.299,30 (€ 603,--) entstanden ist.

Mit der Abwicklung des Kaufvertrages wurde [REDACTED] RA [REDACTED] beauftragt. Das Land Steiermark hat **direkt** vergeben, es sind die Kosten von € 808,36 zu bezahlen gewesen.

Der Landesanteil am Verkauf betrug € 34.000,--, der Anteil des Sozialhilfeverbandes € 17.000,--.

Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 ist es für den Auftraggeber verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass weder die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens bei der Vergabe des Schätzgutachtens noch bei der Beauftragung des Rechtsanwaltes schriftlich dokumentiert wurden noch Vergleichsangebote eingeholt wurden. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk angefertigt.

4.1.5 Liegenschaft Parschlug

Die Liegenschaft stand zu $\frac{3}{4}$ im Eigentum des Landes Steiermark und zu $\frac{1}{4}$ im Eigentum des SHV Bruck an der Mur. Diese Liegenschaft mit dem darauf befindlichen Wohnhaus wurde im Jahr 1979 im Rahmen der Wohnversorgung für eine Familie angekauft.

Die letzten Mieter sind mit ihren mittlerweile volljährigen Kindern aus dem Wohnhaus ausgezogen, da sie für einen etwaigen Kauf der Liegenschaft die Mittel nicht aufbringen konnten. Der SVH Bruck an der Mur ist daher am

13.10.2003 mit dem Ersuchen herangetreten, die Liegenschaft zur Wohnversorgung einer Familie mit sechs Kindern zu verkaufen.

Die Beauftragung der Bewertung der Liegenschaft fällt nicht in den Prüfzeitraum.

Mit der Abwicklung des Kaufvertrages wurde [REDACTED] RA [REDACTED] beauftragt. Das Land Steiermark hat **direkt** vergeben, es sind die Kosten von € 1.081,83 zu bezahlen gewesen (Honorarnote vom 30.4.2004).

Der Landesanteil am Verkauf betrug € 68.062,50, der Anteil des Sozialhilfeverbandes € 22.687,50.

Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 ist es für den Auftraggeber verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass weder die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens bei der Vergabe der Beauftragung des Rechtsanwaltes schriftlich dokumentiert wurden noch Vergleichsangebote eingeholt wurden. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk angefertigt.

Der Landesrechnungshof bemerkt zusammenfassend Folgendes:

Im Prüfzeitraum wurden alle Abwicklungen betreffend Schätzgutachten bzw. Kaufverträge an die gleichen Personen vergeben. Eine Aufstellung des Sozialhilfereferates vom 30. August 2001 betreffend Gebührennoten für Schätzungen durch [REDACTED] im Jahr 2001 zeigt auf, dass vom Land ATS 73.594,30 (€5.348,31) gezahlt wurden. Auch die Rechtsberatung bzw. die Erstellung der Kaufverträge wurde, bis auf den Fall Merkendorf, immer an die gleiche Person vergeben. Die Honorarrichtlinien stehen dem Einholen von Vergleichsangeboten nicht entgegen, weil die Vergabegrundsätze für alle Auftragsarten und Entscheidungen in einem Vergabeverfahren gelten.

Die Direktvergabe gemäß § 27 BVergG 2002, die für Aufträge mit wertmäßig relativ geringfügigen Leistungsvergaben³ gilt, ist als Ermächtigung an den Auftraggeber zu verstehen, bis zu den angegebenen Werten direkt zu vergeben.

Hahl, BVergG 2002, Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2002 führt aus, dass § 27

„als Ermächtigung an den Auftraggeber zu verstehen (ist), bis zu den angegebenen Werten die Direktvergabe in Anspruch nehmen zu können (aber nicht zu müssen). Es bleibt daher Auftraggebern unbenommen, intern niedrigere Werte als jene in Abs. 1 genannten festzulegen, bis zu denen die Inanspruchnahme der Direktvergabe zulässig wäre. Ein Auftraggeber könnte darüber hinaus aber auch intern andere (niedrigere) Werte festlegen, ab denen eine bestimmte Anzahl von Vergleichsangeboten einzuholen sind.“

Die FA 11B hat hievon keinen Gebrauch gemacht.

³ **Zulässigkeit der Direktvergabe:**

- geschätzter Auftragswert ohne Ust. bis €20.000,--
- bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen geschätzter Auftragswert bis zu €30.000,--
- bei nicht prioritären Dienstleistungen, wenn das Vergabeverfahren nicht zweckmäßig ist, im Unterschwellenbereich.

Siehe auch 6. Anhang Vergaberecht.

Es ist vielmehr festzuhalten, dass es gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 für den Auftraggeber verpflichtend ist, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten und Vergleichsangebote entsprechend zu dokumentieren sind.

Diesem Formerfordernis wurde von der FA 11B weder bei der Vergabe der Schätzungsgutachten noch bei der Vergabe der Rechtsberatung entsprochen. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 angefertigt.

Anzudenken wäre in diesem Zusammenhang auch eine Rahmenvereinbarung gemäß § 29 BVergG 2002.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

1. Materielles Recht:

Es ist jedoch Standard in der Abteilung 11, dass – obwohl gesetzlich nicht gefordert – bei Direktvergaben ein bis zwei Vergleichsangebote eingeholt werden.

Von diesem Grundsatz wird lediglich in Fällen, in denen dies Gründe der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit gebieten, abgegangen:

bei der Vergabe von Schätzungsgutachten im Zuge von Liegenschaftsverkäufen.

Gerichtlich beeidete Sachverständige erhalten ihr Honorar grundsätzlich nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975; die Auftragssummen sind daher nicht zu schätzen, sondern sind durch einen gesetzlichen Rahmen vorgegeben. Ein Missbrauch ist somit ausgeschlossen. Nach dem Gebührenanspruchsgesetz beträgt die Gebühr für die Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung eines Hauses bzw. Baugrundes im Wert von bis zu Euro 72.670,-- Euro 623,00; grundsätzlich beträgt der Stundensatz rd. 160,-- Euro (_____, _____, Vortragender der Liegenschaftsbewertungsakademie, Graz); dazu können Nebenkosten (Reinschriften, Kopien..), eine Entschädigung für Zeitver-

säumnis pro Stunde Euro 19,40 (für Verhandlungen außer den Büroräumlichkeiten) sowie Fahrtkosten verrechnet werden.

Mit den Sachverständigen wurde ein Pauschalpreis vereinbart, der deutlich unter dem gesetzlichen Bereich liegt. So erfolgten bei zeitverzögerten Verkäufen notwendige Nachbewertungen kostenlos, ebenso wie Verhandlungen über die den Mietern zu erstattenden Ablösen für Substanzverbesserungen.

2. Formerfordernisse nach dem BVergG2002:

„In den geprüften Fällen ist aus der Aktenlage ersichtlich, wer der Auftraggeber ist und zu welchem Preis (Pauschalhonorar) eine konkrete Leistung erbracht werden soll. Da es sich um Liegenschaften handelt, die im Miteigentum von Land und Sozialhilfeverbänden stehen, sind die entsprechenden Unterlagen zum Teil in den Aktenvorgängen der Sozialhilfeverbände zu finden. Damit wurde den Formvorschriften des BVergG 2002 jedenfalls Genüge getan.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zu 1. Materielles Recht:

Die Honorarrichtlinien stehen dem Einholen von Vergleichsangeboten nicht entgegen, weil die Vergabegrundsätze (z.B. der Grundsatz der Vergabe zu angemessenen Preisen) für alle Auftragsarten und Entscheidungen in einem Vergabeverfahren gelten. Bei Einholung nur eines Angebotes sollte die Abteilung zumindest verhandeln. Die Einholung mehrerer Angebote ermöglicht Preisvergleiche.

Zu 2. Formerfordernisse nach dem BVergG 2002:

Der Landesrechnungshof hält fest, dass gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 1 maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten sind (Dokumentationspflicht). Da, wie die Abteilung selbst festhält, zum Teil Unterlagen in den Akten der Sozialhilfeverbände zu finden sind, wäre eine vollständige Dokumentation im Sinne einer durchgehenden Nachvollziehbarkeit umso wichtiger.

4.2 Vergabe der Fremdenbetreuung

4.2.1 Vergabegegenstand

Mit Beschluss Nr. 1355 vom 23. März 2004 wurde die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG) vom Steiermärkischen Landtag genehmigt. Die Veröffentlichung im Landesgesetzblatt erfolgte mit LGBl Nr. 39/2004, die Vereinbarung ist mit 1. Mai 2004 in Kraft getreten.

Gemäß Art 4 der Grundversorgungsvereinbarung können sich die Länder bei der Betreuung der aufgenommenen Fremden humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt bedienen. Im Rahmen der Kostenteilung werden vom Bund 60 % der entstehenden Aufwendungen dem Land refundiert.

Gemäß Art 6 der Grundversorgungsvereinbarung ist die Information, Beratung und soziale Betreuung aller Fremden im Bundesland Steiermark durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern sicherzustellen.

In der Folge wurde vom Referat für Flüchtlingsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der FA 1F – Verfassungsdienst eine öffentliche Ausschreibung betreffend der Vergabe der landesweiten Betreuung und sozialen Beratung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden gemäß Art 15a B-VG an einen Träger im Sinne des BVergG 2002 durchgeführt.

Das Ziel der Ausschreibung war der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem Land Steiermark und einem Träger betreffend Betreuung und soziale Beratung von schutz- und hilfsbedürftigen Fremden in der Steiermark ab 1. Mai 2004 für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Prüfung dieser Vergabe** ist in folgende Teilbereiche untergliedert:

1. Wahl des Vergabeverfahrens
2. Bekanntmachung
3. Gestaltung der Ausschreibung
4. Teilnahmeantrag
5. Prüfung der Teilnahmeanträge und der Angebote
6. Benachrichtigungen
7. Zuschlagserteilung und Vertrag

4.2.2 Wahl des Vergabeverfahrens

Beim Auftragsgegenstand handelt es sich um eine nicht prioritäre Dienstleistung im Sinne des Anhangs IV des BVergG 2002 im Oberschwellenbereich (geschätzter Auftragswert ohne USt. mindestens € 200.000.--).

Als Verfahrensart wurde das **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 5 Z 2 BVergG 2002** gewählt.

§ 25 Abs. 5 Z 2 BVergG 2002 normiert, dass Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung vergeben werden können, wenn „es sich um Dienstleistungsaufträge handelt, deren Eigenheit eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder wenn die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine solche verhindern“.

In Heid/Hauck/K.Preslmayr, Handbuch des Vergaberechtes, S. 103, wird Folgendes zum Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 5 Z 2 BVergG 2002 ausgeführt:

„Das Vorliegen von Eigenheiten, die eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen oder von nur schwer abschätzbaren Risiken ist jedenfalls nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Die Unmöglichkeit der Preisgestaltung und die damit verbundenen unkalkulierbaren Risiken müssen in der Natur der Sache liegen. Die Kommission wendet diese Ausnahmebestimmung auf jene Fälle an, in denen Bieter Eventualitäten berücksichtigen müssen, die einen direkten

Vergleich der Preisgestaltung unmöglich machen (z.B. Reparaturleistungen, bei denen das Ausmaß der erforderlichen Reparaturen erst nach Beginn der Arbeiten deutlich wird).“

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist ein zweistufiges, öffentlich bekannt zu machendes Verfahren:

In der ersten Stufe wird die Eignung der Bewerber auf Grund der von diesen eingebrachten Teilnahmeanträge festgestellt und die nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Auswahlkriterien bestgeeigneten Unternehmen ausgewählt.

In der zweiten Stufe werden die ausgewählten Unternehmer zur Angebotslegung eingeladen. Mit den Unternehmern, die Angebote einreichen, werden sodann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Verhandlungen geführt. Nach Abschluss der Verhandlungen ist dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot, das auf Grund der angebotsbezogenen Zuschlagskriterien ermittelt wird, nach Ablauf der sogenannten „Stillhaltefrist“ der Zuschlag zu erteilen.

4.2.3 Bekanntmachung

Gemäß § 34 Abs. 1 BVergG 2002 ist das Verhandlungsverfahren gemäß den §§ 25 Abs. 1, 3 und 5 sowie 26 Abs. 2 BVergG 2002 in den einschlägigen Publikationsmedien gemäß den §§ 37 bis 44 BVergG 2002 bekannt zu machen. Der Bezug auf die §§ 37 bis 44 BVergG 2002, im speziellen auf den § 37 Abs. 1 BVergG 2002, zeigt für die Bestimmungen des Oberschwellenbereiches klar auf, dass „Bekanntmachungen und Mitteilungen unverzüglich und unmittelbar dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung der Standardformulare für Bekanntmachungen von Aufträgen (Leistungen) grundsätzlich in deutscher Sprache zu übermitteln (sind).“

Demnach ist bei einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich ein EU-weites, öffentlich bekannt zu machendes Verfahren durchzuführen. Dieser Rechtsansicht ist auch das Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/6.

Nach Rücksprache der FA 11B mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ist jedoch festzuhalten, dass in den entsprechenden Vergaberichtlinien der Europäischen Gemeinschaft bei nichtprioritären Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IV keine Verpflichtung zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist, sondern „nur“ eine Vergabe von Leistungen nach § 39 BVergG 2002.

Es handle sich laut Auskunft des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes im vorliegenden Fall um einen „legistischen Fehler“, denn der § 16 Abs. 3 BVergG 2002 beziehe sich als „Wegweisebestimmung“ nicht auf § 37 BVergG 2002. Diese Auffassung vertritt auch die FA 1F - Verfassungsdienst und zentrale Rechtsdienste.

Betreffend der Mindestfristen für die Ausschreibung gilt daher, dass diese jedenfalls genügend lang sein müssen, um den Bietern die Legung eines seriösen Angebotes zu ermöglichen.

Bezugnehmend auf die Rechtsauskunft des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes hat die FA 11B ein öffentliches Ausschreibungsverfahren daher nicht EU-weit durchgeführt, sondern nur in der Grazer Zeitung, Stück 15, Nr. 121 vom 9. April 2004 bekannt gemacht.

Des weiteren erfolgten Bekanntmachungen in den Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“.

4.2.4 Gestaltung der Ausschreibung

Die Vergabegrundsätze gelten für alle Auftragsarten und Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren, so auch bei der Gestaltung von Ausschreibungen.

§ 21 BVergG 2002, welcher die wesentlichen Vergabegrundsätze zusammenfasst, ist die einzige materielle Vergabevorschrift, die immer im Vergabeverfahren zu berücksichtigen ist.

Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 BVergG 2002 enthalten den Zweck des Vergabeverfahrens: „Aufträge über Leistungen sind nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehen Verfahren, unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu vergeben.“

Gemäß Art 4 der Grundversorgungsvereinbarung können sich die Länder bei der Betreuung der aufgenommenen Fremden humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt bedienen. Die FA 11B hat im Sinne der Grundvereinbarung für die Beratung und Betreuung ein Vergabeverfahren eingeleitet. Dies ist unter Punkt 4.3 Zielsetzung der Ausschreibung formuliert: „Optimale Betreuung und soziale Beratung der Zielgruppe der Art 15a B-VG Vereinbarung nach Vereinbarung und Vorgabe des Auftraggebers. Homogenisierung der organisationsübergreifenden Prozesse und Inhalte, Straffung der Prozessdurchlaufzeiten, Redundanzvermeidung, automatisiertes Berichtswesen, Budget-, Preis- und Leistungscontrolling (Kosten und Mengen), Qualitätssicherung und Qualitätscontrolling, Monitoring und Transparenz.“

Der Teilnahmeantrag hält unter Punkt 1.7 der Ausschreibung fest, dass „Subunternehmerleistungen/Teillose“ unzulässig sind.

§ 58 i.V.m. § 59 BVergG 2002 regelt die Gesamt- und Teilvergabe. § 58 Abs. 1 BVergG 2002 enthält die Regelung, dass besonders umfangreiche Leistungen örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art getrennt vergeben werden können.

Es steht also grundsätzlich im Ermessen des Auftraggebers, ob er sich bei einem Beschaffungsvorgang für eine Gesamt- oder Teilvergabe entscheidet.

Zur Frage, wann eine Gesamt- oder Teilvergabe zulässig ist, hält § 58 Abs. 3 BVergG 2002 folgendes fest: „Für die Gesamt- oder getrennte Ausschreibung sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte, wie z.B. die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung, maßgebend“. Danach ist der Auftraggeber verpflichtet, sein Ermessen nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten auszuüben⁴.“

Des Weiteren ist festzuhalten, dass unter Punkt 1.8 der Ausschreibung Bewerbungsgemeinschaften zulässig sind.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gestaltung der Ausschreibung den Grundsätzen des Vergabeverfahrens entspricht.

4.2.5 Teilnahmeantrag

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 5 Z 2 BVergG 2002 ist ein zweistufiges Verfahren. Die Abgabe eines Angebotes stand nur jenen Unternehmen offen, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht abgegeben haben und deren Leistungsfähigkeit festgestellt wurde (Erfüllen der Mindestkriterien) und die zur Abgabe eines Angebotes bzw. zu den Verhandlungen ausgewählt wurden.

Die Frist zwischen der Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens (9. April 2004) und dem Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge (21. April 2005) betrug 6 Werkzeuge.

⁴ Vgl. Heid & Partner Rechtsanwälte/Preslmayr Rechtsanwälte (Hrg), Handbuch Vergaberecht, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, S. 313.

Gemäß § 16 Abs. 3 BVergG 2002 gilt für Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang IV das BVergG 2002 nur beschränkt. Die Bestimmungen für die Mindestfristen für die Abgabe des Teilnahmeantrages im Oberschwellenbereich sind nicht anzuwenden. Jedenfalls muss aber die Frist für die Ausschreibung so beschaffen sein, dass den Bietern die Legung eines seriösen Angebotes ermöglicht wird.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Frist von 6 Werktagen als sachlich nicht gerechtfertigt anzusehen ist, da im Vergleich zu anderen Verfahren zumindest eine gesetzliche Frist von 14 Tagen vom Auftraggeber eingeräumt werden muss. Eine Frist von nur 6 Werktagen hätte unter Umständen andere Interessenten benachteiligen können. Da es aber im gegenständlichen Fall nur einen Bewerber gegeben hat, ergeben sich damit keine rechtlichen Konsequenzen.

Die Aufforderung zum Teilnahmeantrag für das Verfahren enthält die in den §§ 51 bis 56 BVergG 2002 geforderten Mindestangaben.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des BVergG 2002.

4.2.6 Prüfung der Teilnahmeanträge und der Angebote

Die Entgegennahme und Verwahrung des Teilnahmeantrages – es wurde nur einer abgegeben - erfolgte korrekt.

Drei Vertreter des Auftraggebers haben die Teilnahmeantragsöffnung kollegial vorgenommen.

Über die Teilnahmeantragsöffnung wurde am 21. April 2004 ein aussagekräftiges Protokoll gemäß § 34 Abs. 4 BVergG erstellt.

Um Übermittlung des Teilnahmeantrages haben nur [REDACTED] [REDACTED] und eine private Firma, die Firma [REDACTED], ersucht.

Am Tag der Teilnahmeantragsöffnung, dem 21. April 2004, hat [REDACTED] [REDACTED] fristgerecht einen Teilnahmeantrag abgegeben.

Weitere Teilnahmeanträge wurden nicht abgegeben.

In der Ausschreibung wurde die Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollten mit drei angegeben. Gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 32 Abs. 7 BVergG 2002 kann der Auftraggeber zusätzliche Unternehmer in das Vergabeverfahren einbeziehen, wenn in der Folge weniger Teilnahmeanträge von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmern einlangen als die vom Auftraggeber festgelegte Anzahl von einzuladenden Unternehmen.

Die FA 11B hat von diesem Ermessen keinen Gebrauch gemacht.

Betreffend die Unterlagen für den Teilnahmeantrag ist festzuhalten, dass Teilnahmeanträge in Form des vom öffentlichen Auftraggeber vordefinierten Teilnahmeantragsformulars gestellt werden konnten. Teilnahmeantragsformulare konnten bis zum 16. April 2004 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 11B – Fachabteilung Sozialwesen, 8011 Graz, Hofgasse 12 von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr angefordert werden. Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge war der 21. April 2004, 11:00 Uhr.

Für die Auswahlkriterien der Stufe 2 des Verfahrens (Einladung zur Anbotslegung) sollten 3 Bewerber, welche die Eignungskriterien erfüllen und den Auswahlverfahren am besten entsprochen haben, zur Angebotslegung eingeladen werden. Im gegenständlichen Verfahren sollte ein Auswahlverfahren zur Anwendung kommen, in dessen Rahmen unter Bewertung der darzustellenden Referenzprojekte eine Reihung der Bewerber erfolgt. Zur Angebotslegung würden all jene Bewerber, die die Eignungskriterien und Nachweise inkl. der Referenzen beibringen können, eingeladen werden; höchstens jedoch 3.

Folgende Auswahlkriterien bestanden:

- Die Bewertung der vorgelegten Referenzen (Auftragskonformität zum gegenständlichen Vorhaben, Auftraggeberzufriedenheit, Zielerreichungsgrad, Umsetzungserfolg, angewandte Methoden, Lösungspräsentation u.ä.)
- Qualifikation des für den gegenständlichen Auftrag vorgesehenen Personals

Folgende Bedingungen für die Teilnahme waren vorgesehen:

- Berufliche Qualifikation (Nachweise)
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit (Nachweise)
- Vorlage von Referenzen für erfolgreiche Tätigkeiten

Hinsichtlich der Aufforderung der Bewerber zur Angebotsabgabe war grundsätzlich zwischen zwei Themenbereichen zu unterscheiden, nämlich zwischen der Frage nach der Überprüfung der Eignung durch den Auftraggeber und nach der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung.

Auf der ersten Stufe war zunächst zu prüfen, ob der Bewerber die projektrelevanten Eignungsanforderungen erfüllt.

Da es in diesem Vergabeverfahren nur einen Bewerber gegeben hat, ist nur die Prüfung der Eignung durch den Auftraggeber durchzuführen.

_____ wurde gemäß § 34 Abs. 3 BVergG 2002 als einziger Bieter nach Prüfung der Eignung zur Anbotslegung aufgefordert. Die Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte am 26. April 2004.

Die Kriterien für die Angebotslegung wurden der _____
_____ mit gleicher Post zugeschickt.

_____ hat am 26. April 2004 ein Anbot an die FA 11B gestellt. Dieses abgegebene Anbot wurde in einem zweiten Schritt überprüft.

Der Landesrechnungshof bemerkt Folgendes:

Dass _____ am 26. April 2004 zur Angebotslegung von der FA 11B aufgefordert wurde und diese in der Folge am gleichen Tag ein Anbot abgegeben hat, könnte ein Indiz für Kontakte im Vorfeld der Ausschreibung sein. Gerade dem freien Wettbewerb kommt als Vergabegrundsatz große Bedeutung zu, den der Auftraggeber bei jeder Entscheidung zu beachten hat.

4.2.7 Benachrichtigungen

Gemäß § 34 Abs. 7 BVergG 2002 sind die Anzahl und die Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmer bis zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung geheim zu halten.

Diesem Formerfordernis wurde entsprochen.

4.2.8 Zuschlagserteilung und Vertrag

Nach einigen Bietergesprächen mit _____ und der FA 11B wurde _____ am 27. Mai 2004 eingeladen, ein rechtsverbindliches Angebot binnen 10 Tagen vorzulegen.

Ein rechtsverbindliches Angebot wurde am 3. Juni 2004 von _____
_____ vorgelegt. Der Leistungsvertrag ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Allgemeine Grundsätze im Sinne der Grundversorgung
- Vertragsdauer _____
- Leistungsbeschreibung und Grundsätze der Leistungserbringung
- Aufgaben der BetreuerInnen
- Aufgaben _____ als Trägerorganisationen
- Leistungsabrechnung und Verrechnung
- Überprüfung der Leistungserbringung durch das Land
- Datenschutz

Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages wurde in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung am 13. Dezember 2004 bzw. in der Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 15. Februar 2005 beschlossen.

Der Leistungsvertrag wurde in der Folge vom zuständigen politischen Referenten des Landes Steiermark, Landesrat Dr. Kurt Flecker und _____
_____ am 5. April 2005 unterzeichnet.

Der Landesrechnungshof bemerkt Folgendes:

Das Bundesland Steiermark hat bei der landesweiten Betreuung und sozialen Beratung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Sinne des Art 15a B-VG als erstes Bundesland die Vergabe nach dem BVergG 2002 gewählt. Andere Bundesländer wie z.B. Salzburg, Oberösterreich oder Burgenland haben noch nicht bzw. nicht öffentlich ausgeschrieben.

4.3. Vergabe von Kreativ-, Gestaltungs- und Druckleistungen

4.3.1 Vergabegegenstand

Kommunikationsdienstleistungen wie z.B. Werbegrafik-Design, Planen der Werbung oder Kreieren von Werbemitteln oder Marketing, fallen laut Definition des BVergG 2002 in der Regel unter „geistig schöpferische Dienstleistungen“ (früher: immaterielle Dienstleistungen, Ö-Norm A 2050) und stellen eine prioritäre Dienstleistung gemäß Anhang III, Kategorie 13 BVergG 2002 dar. Das sind gemäß § 20 Z 17 BVergG 2002 „Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung möglich.“

Das BVergG 2002 kennt insgesamt zehn verschiedene Vergabeverfahren⁵, von denen aber nur die Hälfte für die Beauftragung von Kommunikationsdienstleistungen geeignet ist. Gut einsetzbar für die Vergabe geistig-schöpferischer Dienstleistungen sind der nicht offene Wettbewerb, der geladene Wettbewerb, das Verhandlungsverfahren, die Direktvergabe und die Rahmenvereinbarung. Für geistig-schöpferische Dienstleistungen schlecht geeignet hingegen sind das offene Verfahren, der offene Wettbewerb, das nicht offene Verfahren sowie die elektronische Auktion mit bzw. ohne beschränkter Teilnehmeranzahl.

Vor der **Vergabe von Kreativ- und Gestaltungsleistungen** (z.B. Logo-Entwurf, Design-Konzept) empfiehlt der Fachverband Werbung & Marktkommunikation⁶ auch unter dem Schwellenwert von € 30.000,-- die Durchführung

⁵ Siehe 6. Anhang Vergaberecht.

⁶ Fachverband Werbung & Marketing, Kodex K – Richtlinien für die Ausschreibung und Vergabe von Kommunikations-Dienstleistungen in Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes 2002.

eines geladenen Wettbewerbs mit zumindest drei Teilnehmern. Durch die Beurteilung mehrerer unterschiedlicher Vorschläge sei die Entscheidung jedenfalls besser zu begründen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Es ist jedoch Standard in der Abteilung 11, dass – obwohl gesetzlich nicht gefordert – bei Direktvergaben ein bis zwei Vergleichsangebote eingeholt werden.

Von diesem Grundsatz wird lediglich in Fällen, in denen dies Gründe der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit gebieten, abgegangen:

bei der Vergabe von Kommunikationsleistungen (Auftragssummen zwischen Euro 58,-- und Euro 2.500,--, ein Auftrag über Euro 7.848,--).

Der Landesrechnungshof meint in diesem Zusammenhang, dass bei der Vergabe von Kreativ- und Gestaltungsleistungen auch unter dem Schwellenwert von Euro 30.000,-- die Durchführung eines geladenen Wettbewerbs mit zumindest drei Teilnehmern empfohlen wird und beruft sich auf den Fachverband Werbung & Marketing, Kodex K – Richtlinien für die Ausschreibung und Vergabe von Kommunikations-Dienstleistungen in Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes 2002.

Zunächst ist festzuhalten, dass die zitierten Richtlinien eine unverbindliche Empfehlung der Wirtschaftskammer sind, die nicht geeignet sind, als Grundlage zur Bildung einer Rechtsmeinung herangezogen zu werden.

Überdies ergab die Nachprüfung dieses Zitats, dass der „Kodex K“ (Seite 7) die Durchführung eines geladenen Wettbewerbs nur bei typischen Neukreativleistungen (z.B. Logo-Entwurf, Sloganfindung, Design-Konzept) empfiehlt, was in keinem der geprüften Fälle der Fall war, da ein Basisdesign bereits vorlag sowie die Texte vom Auftraggeber vorgegeben waren.

Letztendlich wäre die Durchführung eines geladenen Wettbewerbs im Hinblick auf das geringe Auftragsvolumen mit dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht vereinbar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof sieht den Hinweis der Vergabe von Kreativ- und Gestaltungsleistungen im Zusammenhang mit dem Kodex K „Richtlinien für die Ausschreibung und Vergabe von Kommunikations-Dienstleistungen in Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes 2002“ als Empfehlung und Hilfestellung für die A 11. Gerade bei Leistungen dieser Art ist ein Marktvergleich sinnvoll.

Das „**Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Basis**“ ist eine prioritäre Dienstleistung gemäß Anhang III, Kategorie 15 BVergG 2002.

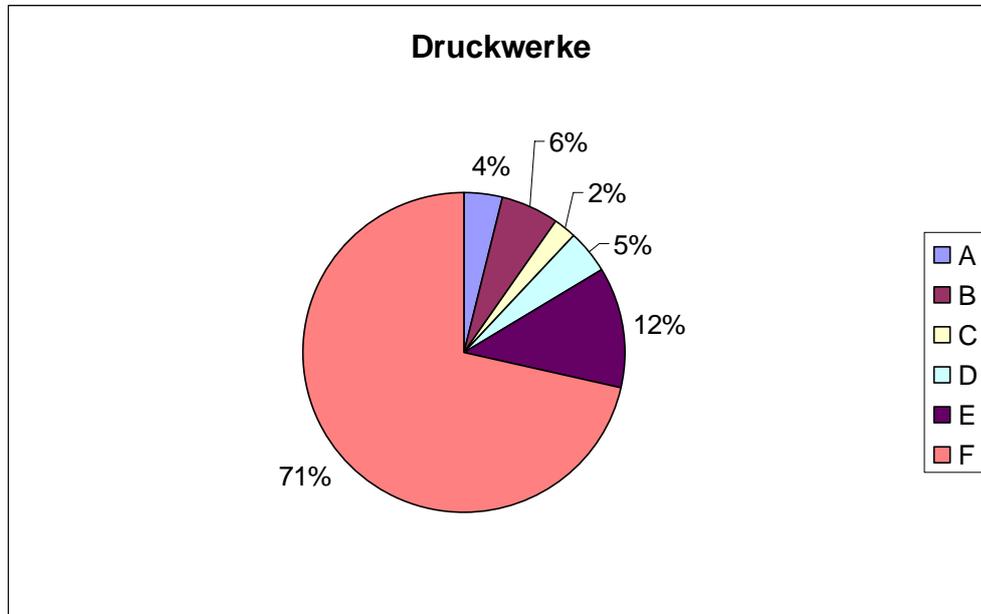
4.3.2 Vergebene Druckwerke im Überblick

Die FA 11B hat im Prüfzeitraum **28 Direktvergaben** durchgeführt. Der Landesrechnungshof wählte 10 Vergaben zur stichprobenweisen Prüfung aus. Maßstab waren die höchsten Auftragssummen.

Die Auflistung beinhaltet alle Vergaben betreffend der Druckwerke mit Ausnahme der Inserataufbereitung (siehe 4.3.6 Inserataufbereitung).

Gegenstand	Auftragswert ohne USt.	Beauftragter
Mütterberatungsbögen	600,--	A
Perzentilenkurve	342,--	A
Mütter/Elternberatung Informationsfolder	280,--	B
Einladung Mütter/Elternberatungsstelle	480,--	B
Tragetasche	520,--	C
Festzeitschrift „50 Jahre psychologisch-therapeutischer Dienst“	1.120,--	D
Einladung „50 Jahre psychologisch-therapeutischer Dienst“	405,--	B
Folder psychologischer Dienst	315,--	B
Layout für Festzeitschrift, Einladung, Folder	3.000,--	E
Heilpädagogische Station Layout	1.320,--	F
Heilpädagogische Station Druck	678,--	A + F
Broschüre „Heilpädagogische Station“	1.998,--	F
3 Sorten Folder „Heilpädagogische Station“ Layout und Druck	1.434,--	F
Soziallandkarte Layout	7.420,--	F
Pflegegeldbroschüre Layout und Druck	1.150,--	F, B
Mobiles Elternberatungszentrum	446,--	F

Die Grafik zeigt auf, dass an die Firma F 71 % (inklusive Inserataufbereitung) des Auftragsvolumens vergeben wurden.



Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass 71 % des Auftragsvolumens inklusive Inseratenaufbereitung an eine Firma vergeben wurden.

Eine Durchsicht der vom Landesrechnungshof erstellten Liste von Vergaben ergab, dass eine Broschüre doppelt gelistet wurde und in weiteren Fällen nicht darauf Rücksicht genommen wurde, dass Layoutierung und Druck von verschiedenen Firmen gemacht wurde. Bei Richtigstellung der prozentuellen Aufschlüsselung ergibt sich, dass ein wesentlich kleinerer Teil des Auftragsvolumens an ein und dieselbe Firma ergangen ist.

Replik des Landesrechnungshofes:

Betreffend doppelte Auflistung einer Broschüre ist festzuhalten, dass sich der Landesrechnungshof auf die Daten bezogen hat, die von der Abteilung zur Verfügung gestellt worden sind.

4.3.3 Festzeitschrift und Einladung „50 Jahre psychologisch-therapeutischer Dienst“, Folder „Psychologischer Dienst“

Die Vergabe des Druckauftrages betreffend der Festschrift „50 Jahre psychologisch-therapeutischer Dienst“ erfolgte im Rahmen einer **Direktvergabe** am 11. Oktober 2004, da der Auftragswert unter € 30.000,-- lag.

Es wurden Vergleichsangebote von zwei weiteren Druckereien eingeholt, wobei das günstigste Angebot von der Firma D den Zuschlag bekam.

Die Vergabe der Einladung „50 Jahre psychologisch-therapeutischer Dienst“ erfolgte im Rahmen einer **Direktvergabe** am 5. Juli 2004, da der Auftragswert unter € 30.000,-- lag. Es wurden drei weitere Angebote eingeholt, wobei zwei Firmen aus drucktechnischen Gründen kein Angebot legen konnten. Das günstigste Angebot der Firma B hat den Zuschlag bekommen.

Der Folder „Psychologischer Dienst“ erfolgt ebenfalls im Rahmen einer **Direktvergabe** am 13. August 2004, da der Auftragswert unter € 30.000,-- lag. Es wurden Vergleichsangebote von drei weiteren Druckereien eingeholt, wobei das günstigste Angebot der Firma B den Zuschlag bekam.

Das Layout für Festzeitschrift, Einladung und Folder wurde ebenfalls in einer **Direktvergabe** an E vergeben, da der Auftragswert unter € 30.000,-- lag. Ein Vergleichsangebot wurde eingeholt, dieses wäre um € 700,-- billiger gewesen.

Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 ist es für den Auftraggeber bei einer Direktvergabe verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass für die Wahl des Vergabeverfahrens weder die maßgeblichen Gründe schriftlich dokumentiert noch Vergleichsangebote in ausreichendem Maße eingeholt wurden. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk angefertigt.

4.3.4 Broschüren „Heilpädagogische Station“

Für die Broschüren „Heilpädagogische Station“ wurde im Rahmen der **Direktvergabe** das Layout an die Firma F vergeben, da der Auftragswert unter € 30.000,-- lag. Weitere Angebote wurden nicht eingeholt.

Für die Broschüren „Heilpädagogische Station“ wurde im Rahmen der **Direktvergabe** der Druck an die Firma F vergeben, da der Auftragswert unter € 30.000,-- lag. Weitere Angebote wurden nicht eingeholt.

Im Akt befindet sich ein Aktenvermerk der FA 11B, dass eine Liste von Angeboten dem politischen Büro vorgelegt und F als Generalunternehmer bestimmt worden sei. Der Auftrag wurde vom politischen Büro erteilt.

Für den Folder „Heilpädagogische Station“ mit drei Mutationen wurde im Rahmen der **Direktvergabe** das Layout und der Druck an die Firma F vergeben, da der Auftragswert unter € 30.000,-- lag. Weitere Angebote wurden nicht eingeholt.

Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 ist es für den Auftraggeber bei einer Direktvergabe verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass für die Wahl des Vergabeverfahrens weder die maßgeblichen Gründe schriftlich dokumentiert noch Vergleichsangebote eingeholt wurden. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk angefertigt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:**1. Materielles Recht:**

Es ist jedoch Standard in der Abteilung 11, dass – obwohl gesetzlich nicht gefordert – bei Direktvergaben ein bis zwei Vergleichsangebote eingeholt werden.“

2. Formerfordernisse nach dem BVergG 2002:

Der Landesrechnungshof zitiert an mehreren Stellen § 27 Abs. 2 BVergG 2002 („die für die Durchführung des -gemeint ist sicherlich der - Direktvergabe maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten“) sowie § 106 Abs. 2 BVergG 2002 („Bei der Direktvergabe ist, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und der Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragnehmers festzuhalten“).“

Dazu ist aus rechtlicher Sicht klarzustellen, dass gerade die Direktvergabe durch das Prinzip der Formfreiheit gekennzeichnet ist (§ 23 Abs. 7 BVergG 2002), insbesondere liegt die Anfertigung eines Vergabevermerks im Ermessen des Auftraggebers (§ 106 Abs. 2 BVergG 2002).

Mittlerweile werden - um diese Aktenvorgänge für Außenstehende noch deutlicher zu machen und damit die Qualität der Arbeit zu verbessern – in der Fachabteilung 11B eigene Formblätter für Direktvergaben verwendet.

Weiters wird – um Missverständnissen vorzubeugen – festgehalten, dass durch die Vorgangsweise der Abteilung 11 keineswegs ein Schaden erwachsen ist. In allen Fällen, in denen mehrere vergleichbare Angebote vorlagen, wurde eindeutig der Billigstbieter gewählt. In den Fällen, in denen – rechtskonform – kein Vergleichsangebot eingeholt wurde, erübrigt sich ein Vergabevermerk sowieso.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Prüfung durch den Landesrechnungshof hat ergeben, dass das Einholen von Vergleichsangeboten in der Abteilung 11 nicht Standard ist, ebenfalls nicht die Dokumentation von Vergleichsangeboten. Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 sind die eingeholten Vergleichsangebote zu dokumentieren.

Weiters ist folgendes zu bedenken:

Der Auftraggeber hat einen Vergabevermerk nur dann zu verfassen, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist.

„In der Praxis wird der Auftraggeber auf den Vergabevermerk wohl nur dann verzichten können, wenn es sich um den sprichwörtlichen Einkauf aus der Handkassa handelt. Es wird erforderlich sein, dass der Auftragswert mehr als deutlich unter dem relevanten Schwellenwert von EUR 20.000.- liegt (§ 27 Abs. 1 Z 2 BVergG 2002). Die Anforderungen an den Vergabevermerk bei einer Direktvergabe sind nämlich ohnehin sehr eingeschränkt.“⁷

Wie aus der Stellungnahme zu entnehmen ist wurde diese Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits aufgenommen, denn es werden in der FA 11 B eigene Formblätter für die Direktvergabe verwendet.

4.3.5 Soziallandkarte

Das Erstellen der Soziallandkarte (Druck und Layout) wurde in einer **Direktvergabe** an die Firma F zu einem Auftragswert von € 8.950,-- vergeben, da der Auftragswert unter € 30.000,-- lag. Weitere Angebote wurden nicht eingeholt.

Der Auftrag wurde vom politischen Büro erteilt.

⁷ Vgl. Heid & Partner Rechtsanwälte/Preslmayr Rechtsanwälte (Hrg), Handbuch Vergaberecht, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, S. 450.

Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 ist es für den Auftraggeber bei einer Direktvergabe verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass für die Wahl des Vergabeverfahrens weder die maßgeblichen Gründe schriftlich dokumentiert noch Vergleichsangebote eingeholt wurden. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk angefertigt.

Zur Auftragsvergabe durch das politische Büro wird bemerkt, dass eine wirksame Zuschlagserteilung nur dann vorliegt, „wenn all jene Organe, die nach der internen Organisation des Auftraggebers über den Vertragsabschluss zu entscheiden haben, die bekannt gegebene Zuschlagserteilung genehmigt haben.“⁸

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Der Landesrechnungshof bemerkt weiters, dass in einigen Fällen Aufträge für Kommunikationsdienstleistungen durch das politische Büro erteilt wurden.

Von dieser Praxis wurde abgegangen.

⁸ Vgl. Heid & Partner Rechtsanwälte/Preslmayr Rechtsanwälte (Hrg), Handbuch Vergaberecht, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, S. 440.

4.3.6 Inserataufbereitung

Die FA 11B inseriert häufig in diversen Medien, um ihre Dienst- und Serviceleistungen zu bewerben (z.B. das Sozialtelefon, Informationen über das Behindertengesetz etc.).

Diese Inserate müssen für den Druck vorbereitet und layoutiert werden. Diese Dienstleistung hat die Firma F übernommen, die monatliche Rechnungen legt. Insgesamt wurden im Prüfzeitraum 12 Vergaben betreffend Inserataufbereitung in der Höhe von € 3.758,40 in Rechnung gestellt.

Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 ist es für den Auftraggeber bei einer Direktvergabe verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass weder die maßgeblichen Gründe dokumentiert noch Vergleichsangebote eingeholt wurden. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk angefertigt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

In bezug auf die Wirtschaftlichkeit ist jedenfalls festzuhalten, dass die Honorarrichtlinien für Grafikdesigner (herausgegeben vom Bundesverband Design Austria und der Wirtschaftskammer Österreich – Werbung & Marktkommunikation) als Normalstundensatz für Grafik-Design-Leistungen Euro 80,00 bis 120,00 empfehlen. In den gegenständlichen Fällen wurde für die Inserataufbereitung ein Stundensatz verrechnet, der weit darunter liegt, nämlich Euro 58,00.

Der Anregung des Landesrechnungshofes, eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, wird nähergetreten.

Der Landesrechnungshof bemerkt zusammenfassend Folgendes:

Bei einer Direktvergabe ist es geboten, dass zumindest zwei Vergleichsanbote, also insgesamt drei, eingeholt werden. Auch wenn die Direktvergabe formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen wird und das mit Abstand liberalste Vergaberegime für die öffentliche Hand darstellt, gelten die Vergabegrundsätze. In diesem Sinn hat die öffentliche Hand bei der Auswahl des Unternehmers, mit dem ein Direktauftrag abgeschlossen wird, den Grundsatz der Gleichbehandlung und des freien und fairen Wettbewerbes zu beachten. Schon aus diesem Grund ist auch bei der Direktvergabe die objektive Auswahl des Unternehmens verpflichtend.

Wie schon erwähnt, ist es gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 für den Auftraggeber bei einer Direktvergabe verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren. Diesem Formerfordernis wurde nicht entsprochen. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 angefertigt.

Anzudenken wäre im Rahmen der Vergabe auch eine Rahmenvereinbarung nach § 29 BVergG 2002.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Bei der Vergabe von Schätzgutachten und Rechtsberatungen sowie bei der Vergabe von Kreativ-, Gestaltungs- und Druckleistungen handelte es sich - aufgrund der Höhe der Auftragssumme – um Direktvergaben (Anm.: Nach § 27 Abs. 1 Zi 2 BVerG 2002 ist bei geistig-schöpferischen Leistungen eine Direktvergabe zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 30.000,-- Euro nicht erreicht).

Der Landesrechnungshof vertritt die Rechtsmeinung, dass bei einer Direktvergabe zumindest zwei Vergleichsanbote, also insgesamt drei Angebote, einzuholen sind.

Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden.

Dies aus folgenden Grund:

Gemäß § 23 Abs.7 BVerG 2002 wird bei der Direktvergabe die Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

§ 27 Abs.1 BVerG 2002 beschreibt die Voraussetzungen für eine Direktvergabe. Abs.2 besagt, dass „...die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Vergleichsangebote entsprechend zu dokumentieren sind.“

Daraus ergibt sich jedenfalls, dass bei der Wahl einer Direktvergabe ein Vergleichsangebot eingeholt werden kann. Es ist jedoch nicht geboten und daher rechtskonform, k e i n Vergleichsangebot einzuholen.

Diese Meinung wird von der Fachabteilung 1F- Verfassungsdienst geteilt und überdies durch den Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2002 (J. Schramm, J.Aicher, M.Fruhmann, R. Thienel) bestätigt:

S.582, VI. Direktvergabe, Punkt 2 – Definition

„Nach der Legaldefinition des § 23 Abs 7 wird bei der Direktvergabe eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Mit den Worten der Mat.: Bei der Direktvergabe....wird eine Leistung unmittelbar von einem Unternehmer bezogen und das Vergabeverhältnis erschöpft sich (in aller Regel) bereits in diesem Akt.“

Und weiter:

„Wesentlich (Anm.: für die Direktvergabe) ist das Fehlen einer Pflicht zum Wettbewerb. Der AG kann ohne vorherige Bekanntmachung oder Einholung von Vergleichsangeboten einen bestimmten ihm bekannten Unternehmer mit der Leistungserbringung beauftragen.

Der Bericht des Landesrechnungshof bestätigt, dass die Abteilung 11 in allen Fällen rechtskonform vorgegangen ist, wenn in den geprüften Fällen als Vergabeverfahren die Direktvergabe gewählt wurde, da die Auftragssumme der geprüften Dienstleistung 30.000.- Euro bei weitem nicht erreichten.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hat in seiner Zusammenfassung bemerkt, dass es geboten ist, zumindest zwei Vergleichsanbote einzuholen. Die Direktvergabe ist zwar formfrei und stellt das mit Abstand liberalste Vergaberegime für die öffentliche Hand dar, dennoch gelten die fundamentalen Grundsätze der Leistungsvergabe, wie zum Beispiel der Grundsatz der Gleichbehandlung, des freien und fairen Wettbewerbs und der Vergabe zu angemessenen Preisen (§ 21 Abs. 1 BVergG 2002).

Der Argumentation der A 11 ist entgegenzuhalten, dass nach dem Wortlaut des § 23 Abs.7 BVergG 2002 („formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer“) zwar der Auftraggeber einen einzelnen bestimmten Unternehmer zur Angebotsabgabe einladen kann, nach § 27 Abs. 2 BVergG 2002 „kann der Auftraggeber aber auch nach seiner freien Wahl („gegebenenfalls eingeholte Vergleichsangebote“) mehrere Unternehmer einladen, Angebote abzugeben. (...)

Aber auch, wenn der Auftraggeber entscheidet, lediglich einen bestimmten Unternehmer einzuladen, hat er diesen nach den sachlichen Gesichtspunkten auszuwählen (§ 21 Abs 1)⁹.

Der Landesrechnungshof weist zudem auf den Richterlass 01/04 der Landesamtsdirektion vom 22. April 2004 betreffend Öffentlichkeitsarbeit und Corporate Design hin:

„Sämtliche Kommunikationsmaßnahmen (Druckwerke, audiovisuelle Darstellungen, Informationsmittel, Werbemaßnahmen etc.) unabhängig von der Höhe des dafür erforderlichen Aufwandes bedürfen eines Beschlusses der Landesregierung. Ein Regierungsbeschluss ist nicht erforderlich für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Dienststellen der Landesverwaltung, mit denen auf die Aufgaben und/oder den Zuständigkeitsbereich von Dienststellen hingewiesen wird (z.B. Behördenführer, Information über Sprechtage) oder mit denen über von Dienststellen gewährte oder bearbeitete Förderungen, Subventionen, Beihilfen etc. informiert wird (z.B. Informationsfolder über derartige Beihilfen, Förderungen etc.).

Sämtliche Kommunikationsmaßnahmen sind schon in der Planungsphase, jedenfalls noch vor Auftragsvergabe an den Landespressedienst zu melden, der in der Folge die eingehenden Anträge einer Vorbegutachtung an Hand eines Kriterienkataloges einer Prüfung unterzieht (...). Die Landesbuchhaltung führt eine Auszahlung nur dann durch, wenn mit der Rechnung eine positive Stellungnahme des Landespressedienstes vorliegt. Bei sämtlichen Kommunikationsmaßnahmen ist darzustellen, dass es sich um eine Sachinformation des zuständigen Ressorts bzw. der zuständigen Abteilung des Amtes des Steiermärkischen Landesregierung handelt. Eine Veröffentlichung des Namens sowie des Bildes des zuständigen Ressortmitgliedes oder die Nennung einer Regierungsfraktion hat zu unterbleiben. Ausgenommen sind informative Vorworte, wenn sie den Charakter eines Fachbeitrages haben und die Inhalte einer Amtsinformation verdeutlichen z.B. im Sozialbericht, Wissenschaftsbericht, Veterinärbericht etc. Die Nennung der Regierungsfraktion ist aber auch in diesem Fall nicht statthaft (...).“

Es ist festzuhalten, dass diesem Erlass grundsätzlich nicht entsprochen wurde. Auch wenn in den geprüften Fällen kein Regierungssitzungsbeschluss notwendig ist, ist zumindest eine Meldung der FA 11B an den Landespressedienst, nämlich noch vor Auftragsvergabe, zu erstatten. Diese Meldungen sind – mit wenigen Ausnahmen - nicht durchgeführt worden.

⁹ Vgl. Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2002, J.Schramm, J.Aicher, M.Fruhmann, R.Thienel, 582.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

In Folge weist der Landesrechnungshof auf den Richterlaß 1 / 4 der Landesamtsdirektion vom 22. April 2004 betreffend Öffentlichkeitsarbeit und Corporate Design hin. Er hält fest, dass Meldungen an den Landespressedienst vor Auftragsvergabe – mit wenigen Ausnahmen – nicht durchgeführt wurden.

Diese Aussage ist unrichtig.

Eine Auszahlung der Beträge durch die Landesbuchhaltung wäre auch nicht erfolgt, wäre die Zustimmung des Landespressedienstes nicht vorgelegen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Auf Grund einer fehlenden nachvollziehbaren und durchgehenden Dokumentation konnte bei der Prüfung dieses Formerfordernis nur mit wenigen Ausnahmen festgestellt werden.

4.4 Vergabe von EDV- Leistungen

4.4.1 Vergabegegenstand

Anhang III BVergG 2002 enthält taxativ aufgezählte „prioritäre Dienstleistungen“. Die Kategorie 7 verweist auf „Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten“.

„Datenverarbeitung und damit verbundene Tätigkeiten“ sind Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Installation einer Computerhardware, Software-implantierungsleistungen, Softwareprogrammierung, Softwareanalyse und –wartung, Softwareberatungsleistungen, Datenbankleistungen, Wartung und Service der Hardware und Datenverarbeitungsdienstleistungen.

Die Direktvergabe ist im Allgemeinen nur bis € 20.000,-- zulässig, bei geistig schöpferischen Dienstleistungen bis zu € 30.000,--, jeweils ohne USt.

Gemäß § 20 Abs. 17 BVergG 2002 sind geistig-schöpferische Dienstleistungen solche Dienstleistungen, „die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung möglich.“

4.4.2 Vergabe von EDV - Leistungen im Überblick

Folgende Direktvergaben wurden im Prüfzeitraum durchgeführt (geordnet nach dem Datum der Vergabe):

Gegenstand	Auftragswert ohne USt.	Beauftragter
Erweiterung der CMS Exportfunktion	195,--	A
Konzeption und Gestaltung einer Musterpräsentation für die 10 landeseigenen Sozialbetriebe	4.600,--	A
Ico-Interviews	3.950,--	A
Sozialserver, Umstellung der Datenbank auf CMS	21.280,--	A
Sozialdatenbank, Wartungsvertrag 2004	4.800,--	B
Aktualisierung des Sozialservers	8.000,--	C
Umgestaltung und Überarbeitung des Sozialservers	7.000,--	C

Der Landesrechnungshof wählte vier Vergaben zur stichprobenweisen Prüfung aus. Maßstab waren die höchsten Auftragssummen.

4.4.3 Sozialserver

Im März 1996 beschloss die Steiermärkische Landesregierung das Entwicklungsprogramm Telekommunikation als zentrale Maßnahme zur Förderung der Telekommunikation in der Steiermark und richtete damit den Steiermarkserver ein.

In diesem Entwicklungsprogramm wurde u.a. ein Datenaustausch zwischen privaten und öffentlichen Institutionen als Hauptziel definiert. Gleichzeitig wurde aber auch für alle Steirerinnen und Steirer ein Zugang zu steiermarkrelevanten Informationen zu gleichen und kostengünstigen Bedingungen geschaffen.

Darauf aufbauend hat die FA für das Sozialwesen im Jahr 1999 einen **Sozialserver** eingerichtet, durch den die bereits vorhandenen Daten aus dem Sozialbereich kanalisiert werden konnten.

Die Einrichtung des Sozialservers eröffnet die Möglichkeit, die Öffentlichkeit über die laufenden Entwicklungen im Sozialbereich zu informieren. Gleichzeitig stellt der Sozialserver eine Schnittstelle zur Datenübertragung aus den Bezirken und an diese zurück dar.

Der Sozialserver muss gewartet werden, damit die zur Verfügung stehenden Daten dem Benutzer aktualisiert zur Verfügung stehen.

Der Auftrag zur Aktualisierung des Sozialservers in der Höhe von € 8.000,-- wurde ebenfalls vom politischen Büro in einer **Direktvergabe** erteilt. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.3.5 darf verwiesen werden.

Die Umgestaltung und Überarbeitung des Sozialservers in der Höhe von € 7.000,-- wurde **direkt** vergeben, die Umstellung des Sozialservers auf CMS in der Höhe von € 21.280,-- wurde ebenfalls **direkt** vergeben.

Wie schon erwähnt, ist es gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 für den Auftraggeber bei einer Direktvergabe verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren. Diesem Formerfordernis wurde nicht entsprochen.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk). Ein entsprechender Vergabevermerk wurde nicht angefertigt.

4.4.4 Sozialdatenbank

Die **Sozialdatenbank** ist ein Datenbanksystem, das einen homogenen, strukturierten Arbeitsbehelf für die Sozialadministration (Bezirksverwaltungsbehörden, Land) aus Sicht der Planung, Projektsteuerung, des Budgets, der Autorisierung der Leistungserbringer inklusive Qualitätssicherung, der Leistungszuerkennung und Verrechnung, der Optimierung der Klienteninteressen sowie der Statistik darstellt. Es können somit Daten der Leistungsarten und Leistungserbringer sowie klientenbezogene Daten verknüpft werden.

Die Sozialdatenbank wurde Mitte der 90er Jahre von der Firma [REDACTED] begonnen zu programmieren und ist in der Folge immer weiter ausgebaut worden. Ein diesbezüglicher Regierungssitzungsantrag konnte auf Grund von Referentenwechsel und der Umstrukturierung der Abteilung dem Landesrechnungshof nicht zur Verfügung gestellt werden.

Für die Wartung der Sozialdatenbank wurde von der FA 11A am 7. April 2003 ein Wartungsvertrag mit der Firma [REDACTED] abgeschlossen, der innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres kündbar ist. Die jährlichen Kosten betragen für das Jahr 2003 und 2004 jeweils € 4.800,--.

Der Wartungsvertrag wurde mit 27. September 2004 von der Abteilung ordnungsgemäß gekündigt. Die Wartung hat mit 1. Jänner 2005 [REDACTED] übernommen.

Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 ist es für den Auftraggeber bei einer Direktvergabe verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass für die Wahl des Vergabeverfahrens weder die maßgeblichen Gründe schriftlich dokumentiert noch Vergleichsangebote eingeholt wurden. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk angefertigt.

Des Weiteren wurde auf Grund von gesetzlichen Änderungen (Novellierung des Behindertengesetzes, des Sozialhilfegesetzes etc.) die bestehende Software angepasst. Die geschätzten Kosten für die Realisierung betragen € 12.600,--. Der Auftrag in der Höhe von € 12.600,-- wurde an [REDACTED] in Rahmen einer **Direktvergabe** erteilt. Eine Abrechnung liegt noch nicht vor.

Gemäß § 27 Abs. 2 BVergG 2002 ist es für den Auftraggeber bei einer Direktvergabe verpflichtend, die für die Durchführung der Direktvergabe maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Vergleichsangebote sind entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragsgebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass für die Wahl des Vergabeverfahrens weder die maßgeblichen Gründe schriftlich dokumentiert noch Vergleichsangebote eingeholt wurden. Ebenfalls wurde kein Vergabevermerk angefertigt.

4.4.5 Sozialdatenbanksystem

Im September 2003 wurde eine umfassende Softwarelösung für die gesamte Steiermark vom damaligen Leiter der RA 11, HR Dr. Herbert Knapp, vorgeschlagen, nämlich das **Sozialdatenbanksystem (SDBS)**. Die Federführung für diese Arbeit hatte das Stabstellenreferat „QKBC“ der A 11.

Es wurden bereits umfangreiche Vorarbeiten unter Einbindung der LAD, der FA 11A, der FA 11B, den Bezirkshauptmannschaften und dem Magistrat Graz durchgeführt.

Primäres Ziel dieser Softwarelösung ist ein stichtag- und zeitraumbezogenes Auswerten der Kosten (Budgetcontrolling) des Sozialbereiches, damit budgetrelevante Schwankungen im Sozialbereich frühzeitig erkannt und notwendige Schritte in die Wege geleitet werden können. Zusätzlich werden im Rahmen der Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörden, der Gemeinden bzw. der Leistungserbringer Synergieeffekte erwartet.

Mit diesem Datenbanksystem soll weitgehend gewährleistet sein, dass viele Anfragen und Datenerhebungen, die derzeit nur durch externe Studien möglich sind, im eigenen Wirkungsbereich erarbeitet werden können.

In den Erläuterungen des Landesvoranschlages 2005, Band 3, ist auf S. 210 unter 1/429059-7280 „Projekt Sozialdatenbank“ festgehalten, dass Herr LAD WHR Dr. Gerhart Wielinger Ende 2003 den Projektauftrag zur Herstellung eines Sozialdatenbanksystems (SDBS) erteilt hat.

„Im März 2004 hat Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic ein EU-weites Verhandlungsverfahren zur Findung einer geeigneten Softwarefirma für die Herstellung der oa. Aufgabenstellung in die Wege geleitet.

Es ist vom Sozialressort beabsichtigt, die Umsetzung und Implementierung dieser Datenbank in Phasen umzusetzen, wobei anhand von ersten Kostenschätzungen für das Haushaltsjahr 2005 der präliminierte Betrag für den ersten Projektabschnitt vorzusehen ist. Jedenfalls hat die Streichung des beim genannten Ansatz präliminierten Betrages in der Höhe von € 712.900,- zur Folge, dass dem Projektauftrag nur dann entsprochen werden kann, wenn eine entsprechende außerplanmäßige Dotierung gesichert ist (EU-weites Verhandlungsverfahren und Steuergruppenentscheidung über 3 verbleibende Firmen ist erfolgt) bzw. muss bei nicht Bereitstellung der erforderlichen Mittel seitens des Projektauftraggebers die Einstellung des Projektes angeordnet werden.“

Für das SDBS wurde im Jahr 2004 ein Betrag von € 712.900,-- in Gebühr gestellt, im Landesvoranschlag 2005 ist unter 1/429059-7280 „Projekt Sozialdatenbank“ kein entsprechender Betrag vorgesehen.

Es wurde ein **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** unter der Federführung der FA 1B durchgeführt. Die 1. Stufe des Vergabeverfahrens wurde ohne Einsprüche abgeschlossen, drei Firmen sind ausgewählt worden. Zur Zeit wird an der Fertigstellung eines Pflichtenheftes als Grundlage für die zu erfolgende Ausschreibung gearbeitet. Die Ausschreibung ist für Anfang 2006 geplant.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Zur im Bericht angeführten Vergabe von EDV-Leistungen seitens der FA11A wird angemerkt, dass zwar den formalen Voraussetzungen hinsichtlich des Vergabevermerkes nicht entsprochen wurde, sich aber aus der Aktenlage klar ergibt, dass eine Vergabe nur an diese Firma den Gründen der Zweckmäßigkeit, Effizienz und Sparsamkeit entsprochen hat.

Der Anregung des Landesrechnungshofes hinkünftig einen Vergabevermerk bei Vergabe von EDV-Leistungen anzufertigen, wird seitens der FA11A näher getreten werden.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 22. Juni 2005 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt. An dieser haben teilgenommen:

von der Abteilung 11 bzw.

Fachabteilung 11A:

Mag. Barbara PITNER

Norbert JÖBSTL

von der Fachabteilung 11B:

Mag. Ulrike BUCHACHER

vom Büro Landesrat Flecker:

Dr. Heidemarie KÖRBLER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

Dr. Andrea SICKL

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

- Die Abteilung 11 mit den Fachabteilungen 11A und 11B hat im Prüfzeitraum 40 Dienstleistungsvergaben in der Höhe von € 80.862,12 durchgeführt.
- Der Landesrechnungshof wählte insgesamt 30 Vergaben mit einem Gesamtauftragsvolumen von € 68.298,62 zur stichprobenweisen Prüfung aus.
- Die Abteilung 11 hat bei der Vergabe von Dienstleistungen (Schätzungsgutachten und Rechtsberatung, Kreativ-, Gestaltungs- und Druckleistungen, EDV-Leistungen) als Verfahrensart die Form der Direktvergabe (§ 23 Abs. 7 BVergG 2002 i.V.m. § 27 BVergG 2002) gewählt.
- Bei der Vergabe der Fremdenbetreuung (der landesweiten Betreuung und sozialen Beratung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Sinne des Art 15a B-VG) wurde das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 5 Z 2 BVergG 2002 gewählt.
- Das Bundesland Steiermark hat bei der Fremdenbetreuung als erstes Bundesland die Vergabe nach dem BVergG 2002 gewählt. Andere Bundesländer wie z.B. Salzburg, Oberösterreich oder Burgenland haben zum Zeitpunkt der Prüfung nicht öffentlich ausgeschrieben.

- Die Verletzung der Vergabevorschriften kann zu Schadenersatzverpflichtungen der vergebenden Stelle führen. Der Landesrechnungshof maß deshalb der ordnungsgemäßen Abwicklung der Vergaben und der Einhaltung der bestehenden Vorschriften größte Bedeutung bei.
- Es obliegt in erster Linie den vergebenden Stellen, die erforderlichen Vorkehrungen für die Einhaltung der Grundsätze des freien Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu treffen.
- Die Prüfung der einzelnen Vergaben folgte grundsätzlich dem Ablauf des Vergabeverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze des Vergabeverfahrens.
- Die Wahl des Vergabeverfahrens ist nach den Bestimmungen des BVergG 2002 durchgeführt worden.
- Den Dokumentationspflichten (Festhalten der Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens, Dokumentation der Vergleichsangebote) wurde nicht ausreichend nachgekommen.
- Die Ausfertigung eines Vergabevermerkes bei den Direktvergaben unterblieb.

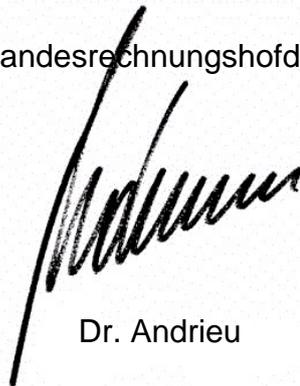
Empfehlungen:

- Auf die Einhaltung der Grundsätze des Vergabeverfahrens ist besonders zu achten.
- Das Einholen von Vergleichsanboten bei der Direktvergabe wird empfohlen.

- Den vergaberechtlichen Bestimmungen (Dokumentationspflichten, insbesondere Anfertigung eines Vergabevermerkes) ist nachzukommen.
- Es wird angeregt, neue Vergabeverfahren wie z.B. die Rahmenvereinbarung zu nutzen.

Graz, am 13. Dezember 2005

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular stamp. The signature is fluid and cursive.

Dr. Andrieu

6. ANHANG VERGABERECHT DIENSTLEISTUNGS- AUFTRÄGE

Mit Ablauf des 30. Juni 2003 ist das bisher u.a. für Vergaben des Landes Steiermark, der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebliche StVergG außer Kraft getreten. An seine Stelle trat mit 1. Juli 2003 das BVergG 2002 als einheitliches Vergabegesetz für Bund, Länder und Gemeinden.

Damit ist die bisherige Rechtszersplitterung im materiellen Vergaberecht (ein Bundesvergabegesetz, neun Landesvergabegesetze) zu Ende.

Nachstehend werden einzelne Begriffe bzw. Regelungen anhand des seit 1. Juli 2003 für **alle Vergaben** in Geltung stehenden BVergG 2002 erläutert.

6.1 Anwendungsbereich Vergaberecht

6.1.1 Öffentliche Auftraggeber

Das BVergG 2002 regelt die Vergabe u.a. von Dienstleistungsaufträgen durch **öffentliche Auftraggeber**.

Gemäß § 7 Abs.1 Z 1 BVergG 2002 ist das **Land Steiermark öffentlicher Auftraggeber**.

6.1.2 Dienstleistungsaufträge

Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III und IV sind. Dienstleistungen gliedern sich demnach in prioritäre und nichtprioritäre Dienstleistungen.

Anhang III BVergG enthält folgende taxativ aufgezählte „**prioritäre Dienstleistungen**“:

1. Instandhaltung und Reparatur;
2. Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) einschließlich Geldtransporte und Kurierdienste, ohne Postverkehr;
3. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr;
4. Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) sowie Luftpostbeförderung;
5. Fernmeldewesen;
6. Finanzielle Dienstleistungen (Versicherungsleistungen, Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte);
7. Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten;
8. Forschung und Entwicklung;
9. Buchführung, -haltung und -prüfung;
10. Markt- und Meinungsforschung;
11. Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten;

12. Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen;
13. Werbung;
14. Gebäudereinigung und Hausverwaltung;
15. Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage;
16. Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen.

Den prioritären Dienstleistungen wird eine besondere Bedeutung für das öffentliche Auftragswesen zugemessen. Auf sie sind grundsätzlich alle Vergabevorschriften des BVergG 2002 anwendbar.

Anhang IV BVergG 2002 enthält die „**nichtprioritären Dienstleistungen**“, die aus Sicht des Vergaberechts weniger bedeutend sind und daher auch weniger streng geregelt sind.

Die Kategorie 27 (sonstige Dienstleistungen) dient als „Auffangtatbestand“ für alle Dienstleistungen, die keiner ausdrücklichen Kategorie des Anhangs III oder IV zuordenbar sind:

17. Gast- und Beherbergungsgewerbe;
18. Eisenbahnen;
19. Schifffahrt;
20. Neben- und Hilfstätigkeit des Verkehrs;
21. Rechtsberatung;
22. Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung;
23. Auskunft- und Schutzdienste (ohne Geldtransport);
24. Unterrichtswesen und Berufsausbildung;
25. Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen;
26. Erholung, Kultur und Sport;
27. Sonstige Dienstleistungen.

6.1.3 Auftragswert

Der Auftragswert bestimmt die anwendbaren vergaberechtlichen Bestimmungen und die jeweils zulässigen Vergabeverfahren. Bei einem Auftragswert, der höher als der von der EU vorgesehene Schwellenwert ist, gelten strengere Vergaberegeln. Das BVergG 2002 unterscheidet daher zwischen den Vorschriften für den „**Oberschwellenbereich**“ und den Vorschriften für den „**Unterschwellenbereich**“.

Die maßgeblichen Schwellenwerte bis 28. Februar 2005 waren:

- € 200.000,-- geschätzter Auftragswert ohne USt. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und
- € 5.000.000,-- geschätzter Auftragswert ohne USt. für Bau- und Baukonzessionsaufträge

Seit **1. März 2005** gelten folgende Schwellenwerte:

- € 236.000,-- geschätzter Auftragswert ohne USt. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und
- € 5.923.000,-- geschätzter Auftragswert ohne USt. für Bau- und Baukonzessionsaufträge.

Bei Aufträgen, die unterhalb dieser Schwelle gelegen sind, gelten erheblich flexiblere Regeln. Aufträge im Oberschwellenbereich sind EU-weit auszuschreiben.

6.2 Arten des Vergabeverfahrens

6.2.1 Offenes Verfahren

Das **offene Verfahren** ist ein Vergabeverfahren gemäß § 23 Abs. 1 BVergG 2002, in dem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.

6.2.2 Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Das **nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung** ist ein zweistufiges¹⁰ Vergabeverfahren gemäß § 23 Abs. 2 BVergG 2002 in dem zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde und sodann ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

Hinweis:

Das BVergG sieht vor, dass die Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung wählen können.

¹⁰ *Zweistufiges Verfahren* heißt, dass im Unterschied zu den einstufigen Verfahren die Abgabe eines Angebotes nur jenen Unternehmern offen steht, die einen Teilnehmerantrag fristgerecht abgegeben haben und deren Leistungsfähigkeit festgestellt wurde (Erfüllen der Mindestkriterien) und die zur Abgabe eines Angebotes bzw. den Verhandlungen ausgewählt wurden. Anders als bei den einstufigen Verfahren ist die Prüfung der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit der interessierten Unternehmer Gegenstand eines eigenen Vergabeverfahrensschritts, nämlich der ersten Stufe. In diesem Sinne haben interessierte Unternehmer zunächst die Teilnahmeunterlagen abzugeben, aufgrund derer die Leistungsfähigkeit festgestellt wird und die am besten geeigneten Unternehmer zur Angebotsabgabe oder zu den Verhandlungen eingeladen werden.

Auf der ersten Stufe ist zunächst zu prüfen, ob der Bewerber die projektrelevanten Eignungsanforderungen erfüllt. Ist dies der Fall so hat der Auftraggeber den entsprechenden Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern, wobei die Angebote sohin im zweiten Schritt zu prüfen sind.

Hinsichtlich der Aufforderung der Bewerber zur Angebotsabgabe ist grundsätzlich zwischen zwei Themenbereichen zu unterscheiden, nämlich zwischen der Frage nach der Überprüfung der Eignung durch den Auftraggeber und nach der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung.

6.2.3 Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Das **nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren gemäß § 23 Abs. 4 BVergG 2002, in dem eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird.

6.2.4 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Das **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren gemäß § 23 Abs. 5 BVergG 2002, bei dem, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

6.2.5 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Das **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren gemäß § 23 Abs. 6 BVergG 2002, in dem eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

6.2.6 Direktvergabe

Die **Direktvergabe** gemäß § 23 Abs. 7 BVergG 2002 i.V.m. § 27 BVergG 2002 ist ein Vergabeverfahren bei vergleichsweise geringen Auftragswerten, bei der ein Auftraggeber eine Leistung unmittelbar und formfrei von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezieht. Die Direktvergabe ist im allgemeinen nur bis € 20.000,- zulässig, bei geistig schöpferischen Dienstleistungen bis zu

€ 30.000,--, bei nicht prioritären Dienstleistungen bis zu € 200.000,--, wenn die Durchführung eines Wettbewerbes im Hinblick auf die Eigenart der Leistung und des in Frage kommenden Bieterkreises nicht zweckmäßig ist und wenn es sich um aus Gemeinschaftsmitteln kofinanzierte Projekte handelt.

Für die Direktvergabe gelten gemäß § 17 Abs. 3 BVergG 2002 allein die Bestimmungen des 1., 5. und 6. Teils sowie die §§ 21, 23 Abs. 7, 27, 36, 52 Abs. 5 und 106 Abs. 2 BVergG 2002.

Der Vorgang der Direktvergabe ist weitestgehend formfrei, nach Heid & Partner Rechtsanwälte/ Preslmayr Rechtsanwälte (Hrsg), Handbuch Vergaberecht sind

„die für die Durchführung einer Direktvergabe maßgeblichen Gründe (also insbesondere die Schätzung des Auftragswertes) schriftlich festzuhalten und die gegebenenfalls eingeholten Vergleichsangebote entsprechend zu dokumentieren (§ 27 Abs. 2 BVergG).“

Gemäß § 106 Abs. 2 BVergG 2002 ist daher bei der Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftraggebers festzuhalten (Vergabevermerk).

Überdies gelten auch bei der Direktvergabe die Vergabegrundsätze des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur objektiven Auswahl der Unternehmer. Es sind immer wieder andere Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Örtliche Unternehmer dürfen nicht bevorzugt werden.

6.2.7 Rahmenvereinbarung

Eine **Rahmenvereinbarung** ist nach der Legaldefinition gemäß § 20 Z 27 BVergG 2002 eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

Bei einer Rahmenvereinbarung (§ 23 Abs. 10 BVergG 2002 i.V.m. § 29 BVergG 2002) handelt es sich um eine unverbindliche Geschäftsgrundlage für zukünftige Beschaffungen ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern einerseits und einem oder mehreren Auftragnehmern andererseits. Rahmenvereinbarungen sind nicht als „Aufträge“ im Sinne des BVergG zu verstehen, da sie auf keinem Bindungswillen des Auftraggebers beruhen. Der Auftraggeber hat beim Einzelabruf insbesondere noch die Möglichkeit, die Menge der abzurufenden Güter und insbesondere den Preis zu ändern; diese wurden bei Abschluss der Rahmenvereinbarung nur „in Aussicht genommen“. Das an die Rahmenvereinbarung gebundene Unternehmen ist – wie bei einer Option – zur Leistungserbringung grundsätzlich gebunden. Der Auftraggeber ist trotz Bestehens der Rahmenvereinbarung nicht einmal verpflichtet, aus der Rahmenvereinbarung abzurufen, wenn er einen konkreten Beschaffungsbedarf hat und kann auch jederzeit eine „Parallelausschreibung“ mit Dritten durchführen.

Der besondere Vorteil von Rahmenvereinbarungen besteht darin, dass nach einer durchgeführten Vorselektion Aufträge relativ rasch vergeben werden können.

Gegenstand der Vereinbarung sind in der Regel wiederkehrende gleichartige oder ähnliche Leistungen wie z.B. (gleichartige) Seitenlayouts, die der Auftraggeber entweder direkt abrufen oder nach einem erneuten Wettbewerb unter jenen Unternehmer vergibt, mit denen Vereinbarungen geschlossen wurden.

Ziel ist es, die Bedingungen für Aufträge (insbesondere Preis und in Aussicht genommener Leistungsumfang) für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren festzulegen.

Rahmenvereinbarungen sind nur im Unterschwellenbereich möglich.

6.2.8 Elektronische Auktion ohne beschränkte/mit beschränkter Teilnehmeranzahl

Die **elektronische Auktion ohne beschränkte/mit beschränkter Teilnehmeranzahl** gemäß § 23 Abs. 9 BVergG 2002 i.V.m. § 28 BVergG 2002 ist ein Vergabeverfahren bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 40.000,-- ohne USt.

6.3 Exkurs: Geistig-schöpferische Dienstleistung

Gemäß § 20 Abs. 17 BVergG 2002 handelt es sich bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen um solche Dienstleistungen,

„die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung möglich.“

Da bei der geistig-schöpferischen Leistung eine standardisierte Leistungsbeschreibung zur Vergleichbarkeit der Angebote nicht möglich ist, tritt daher anstelle der Erstellung des Leistungsverzeichnisses die Beschreibung der Ziel- oder Aufgabenstellung.

6.4 Wahl des Vergabeverfahrens

Die Wahl des Vergabeverfahrens **bei Dienstleistungsaufträgen** richtet sich u.a. nach dem **Auftragswert (geschätzter Auftragswert ohne USt.)**.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

Zulässigkeit eines offenen Verfahrens:

- grundsätzlich immer

Zulässigkeit eines nicht offenen Verfahrens:

- grundsätzlich immer

Zulässigkeit des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung:

- Geschätzter Auftragswert bei Dienstleistungsaufträgen ohne USt. unter €60.000,- sofern der Auftraggeber genügend geeignete Bewerber kennt, sodass ein freier und lauterer Wettbewerb sichergestellt wird.

Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige öffentlichen Bekanntmachung:

- bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen geschätzter Auftragswert ohne USt. unter € 60.000,--
- bei Dienstleistungsaufträgen geschätzter Auftragswert ohne USt. unter € 40.000,--.

Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger öffentlichen Bekanntmachung:

- im Oberschwellenbereich äußerst eingeschränkt zulässig
- im Unterschwellenbereich zulässig, sofern vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festlegbar sind

Zulässigkeit der Direktvergabe:

- allgemein geschätzter Auftragswert ohne USt. bis € 20.000,--
- bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen geschätzter Auftragswert bis zu € 30.000,--
- bei nicht prioritären Dienstleistungen, wenn das Vergabeverfahren nicht zweckmäßig ist, im Unterschwellenbereich.